

Satzung des (Förder-) Vereins RoKe (und der Wählergruppe)

I) Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

II) Vereinssatzung

A) Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter grundsätzlich orientieren sollen:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie der Selbstbestimmung der (anvertrauten) Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine hohe Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und steht für einen respektvollen Umgang in demokratischem Dialog. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter bzw. nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Natürlich darf der Spaß an Bildung und gemeinsamen (Sport-)Aktivitäten nicht fehlen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein (Förder-) Verein gegründet, der sich sowohl im Rahmen des Sports, als auch der Bildung gemeinnützig engagieren wird. Dieser Verein fühlt sich nicht nur einem abstrakten Förderauftrag im Namen seiner Mitglieder verschrieben, sondern wird sich zusätzlich aktiv als eigener Sportverein bzw. selbständige Lehreinrichtung betätigen. Zusätzlich werden da wo notwendig, neue Konzepte sowie Kombinationen von Lehre und Sport zur Diskussion gestellt. Vor einem Versuch, gewünschte Veränderungen in letzter Konsequenz auch durch demokratische Abstimmung z.B. als Wählergruppe auf Kommunalebene einzufordern, wird nicht zurückgeschreckt.

B) (Förder-) Verein

Name, Rechtsform, Eintragung, Sitz, Haftung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein RoKe (namentlich „RoKe“ Verein, später „RoKe e.V.“) mit Sitz in der Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar bei München soll in das dann zuständige Vereinsregister eingetragen werden, wenn die notwendige Mitgliederzahl (inkl. Zustimmung des jeweiligen Mitglieds) zur Eintragung erreicht wird. Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen RoKe den Zusatz e.V., bis dahin fungiert er als nichteingetragener Verein, ist allerdings dem eingetragenen Verein rechtlich und steuerlich größtenteils gleichgestellt. Ein sog. „Vorverein“ wird insofern nicht begründet. Bis zur Eintragung haftet nur der Hauptvorstand vollumfänglich, beim Vertreter oder anderen Funktionsträgern bleibt die Haftung auf vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche

sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Ab Eintragung des Vereins werden vom Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflicht- sowie eine Vereinsversicherung empfohlen, über den Abschluss (ggfs. auch weiterer Versicherungen) entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfjahr 2020 wird zusammen mit dem Geschäftsjahr 2021 als ein einziges Geschäftsjahr gewertet. Der Verein berücksichtigt in den Folgejahren saisonale und themenbezogene Besonderheiten, sowohl bei der Angebotserstellung, als auch bei Abrechnungsfragen der Mitglieder. Diese Themen werden in den weiteren Abschnitten noch weiter konkretisiert und genauer erklärt.

Allgemeiner Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein RoKe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, allerdings bleibt u.a. die Versorgung der Vereinsmitglieder als Nebenzweck davon unberührt. Eine Bewirtung bzw. andere kostenpflichtige Versorgung mit sonstigen Dienstleistungen behält sich der Verein explizit vor und berücksichtigt hier insbesondere Wünsche der Mitglieder. Da die Gemeinnützigenanerkennung bei neugegründeten Vereinen u.a. über die Befreiung der Abgeltungssteuer (bis zu 10 Jahre rückwirkend) mit entscheidet, muss in diesem Zusammenhang die sog. „Zwecksbetriebsgrenze“ (45 000 E im Jahr 2018) unbedingt beachtet werden. Über das jeweilige Angebot (und ggfs. über eine Erweiterung) entscheidet bis auf weiteres der Vorstand direkt, die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Abstimmung über gewünschte Angebote erzwingen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der allgemeinen Kunst und Kultur, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (insbesondere in körperlicher Hinsicht Behinderten bzw. in finanzieller Weise Flüchtlingen). Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch die Durchführung (wissenschaftlicher) Lehrveranstaltungen und ggfs. Forschungsvorhaben, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungs-/Beratungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, durch die Errichtung und Erhaltung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-/Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs/des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und besonderen Leistungen, wobei der Fokus zunächst auf Sport und Bildung liegt. Damit die direkt zusammenhängenden Tätigkeiten wie Förderung von Jugendlichen im Sport, ggfs. in Verbindung mit Schule, die dies mit vereinbaren Kosten und Wegen (nicht zuletzt für die Eltern) möglich macht, sind damit explizit förderwürdige Anliegen (namentlich Sport, Lehre und Kunst etc.) dieses Hauptvereins. Hierfür werden zusätzlich zu Beiträgen und Umlagen auch Spendengelder benötigt und gesammelt. Der Verein erlaubt die Errichtung von Richtlinien [z.B. zu den Themen (IT-) Sicherheit, zum Brand-/Daten- und Jugendschutz bzw. zur Unfallverhütung, usw.], Einweisungen (in Anlagen, Geräte etc.) sowie entsprechende (Unter-) Ordnungen wie beispielsweise Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, oder Schulordnungen o.ä., insbesondere auch Wahlprogramme inkl. Werbung auf Kommunalebene. Zur Würdigung besonderer Leistungen kann sich der (Sport-) Verein auch eine Ehrungsordnung geben. Nach Eintragung des Vereins ist die Mitgliederversammlung für den Erlass von Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die weiterhin vom Vorstand zu beschließen bleibt sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend aufzustellen und dann vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Der Vereinszweck wird durch diese erlassenen (Unter-) Ordnungen nicht verändert, Satzungsänderungen entfallen ggfs. größtenteils, da die Ordnungen nicht als Bestandteil der Satzung anzusehen sind und daher meist ohne notarielle Beurkundung vor Eintragung des Vereins durch den Vorstand (ggfs. auch durch seinen Vertreter), nach Eintragung durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung geändert werden können. Dies dient einerseits der Vereinfachung und reduziert u.a.

auch die Verwaltungskosten. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, ggf. durch Spenden und Zuwendungen, allerdings ist er auch dazu berechtigt, eine sog. Umlage für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins „Sonderumlagen“ zu erheben. Für genauere Informationen wird auf die Finanz-/ Beitragsordnung (siehe Anhang) verwiesen. Durch die Lockerung des sog. „Endowment-Verbots“ können künftig steuerbegünstigte Körperschaften durchaus auch von anderen steuerbegünstigte Körperschaften mit Vermögen ausgestattet werden. Zur Vermögensausstattung können sowohl Überschüsse aus Vermögensverwaltung, Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (inkl. Zweckbetrieb) als auch 15% der sonstigen nach §55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (innerhalb von zwei Jahren) gezählt werden. Die Mittel des Vereins bzw. der Unterabteilungen dürfen allerdings nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nach Eintragung gehen sowohl das Vermögen als auch die Verbindlichkeiten ohne weitere Rechtshandlung auf den dann eingetragenen Verein über. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft bzw. des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft bzw. des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder aber eine andere steuerbegünstigte Körperschaft muss die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die i. S. von § 53 AO bedürftig sind oder ein Gotteshaus bzw. (Kinder-) Schule (im In- oder Ausland) unterhalten. Explizit können auch Universitäten bzw. Hochschulen im In- bzw. Ausland bedacht werden, wobei dies keine staatlichen Einrichtungen sein, sondern lediglich die zweckgebundene Mittelverwendung sicherstellen müssen. Ist dies nicht eindeutig sichergestellt, erhält der Staat die nach der Auflösung noch zu verwertenden Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten (Sach-) Einlagen zurück. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen (ggfs. vor dem Staat oder anderweitiger Verwertung) zurück, insofern wird per Satzung ein Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen eingeräumt. Für die Gesellschafter wird nochmals klargestellt, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einer noch vom bis zur Auflösung im Amt bleibendem Vorstand zu benennenden mildtätigen, kirchlichen und/ oder gemeinnützigen bzw. lehrenden Organisation (im In- oder Ausland) zufällt. Dies kann durch andere Regeln nicht abbedungen werden. Abrechnungsbasis ist der letzte Abschluss. Für den Abschluss eines jeden Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied vorgenommen, das bereits auf einer Mitgliederversammlung vor Jahresabschluss gewählt werden kann, allerdings nicht der Hauptvorstand sein darf, da das vom Kassenwart abgenommene Ergebnis in die Verantwortlichkeit des Vorstandes fällt und er sich insofern nicht selbst prüfen kann. Über das Prüfergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dieses Ergebnis dient u.a. als Grundlage für eine Entlastung des Vorstands (bzw. seiner Vertreter) und wird entsprechend jährlich dokumentiert. Zu den Organen des Vereins und ihren Aufgaben nimmt der nächste Abschnitt ausführlich Stellung.

Organe des Hauptvereins und ihre Aufgaben

Im Wesentlichen sollte ein Verein über einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung verfügen. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere also für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahreshaushaltspfands, für die Buchführung und für die Anfertigung des Jahresberichts sowie für die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder/den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand besteht bis auf weiteres aus einem Hauptvorstand und einem Vertreter. Der Vorstand und sein Vertreter können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Wählbar sind allerdings nur Vereinsmitglieder. Minderjährige (also beschränkt Geschäftsfähige) können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch Vorstand werden, allerdings muss diese Zustimmung der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorliegen, kann also insofern nicht im Nachhinein genehmigt werden. Dies macht nicht nur Sinn, wenn sich sonst niemand bereit erklärt, sondern auch, wenn ein besonderes Interesse am Verein begründet werden kann. Somit können auch Jugendliche, die kein Amt in der Jugendvertretung bekleiden (und damit direkt Vorstandsmitglied wären), indirekt Teil des Vorstandskreises werden. Andere Altersgrenzen oder bestimmte Berufsgruppen für Vorstände sind nicht vorgesehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stichwahlen sind zu vermeiden. Abwesende können gewählt werden, sofern ihre Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt. Eine Wiederwahl ist (unbegrenzt) möglich. Verschiedene Vorstandssämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in einer Versammlung des Vorstandes nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Vorstandamt des Vereins wahrnehmen (insb. keine Personalunion von Vorstandssämttern). Die Kombination unterschiedlicher Funktionen und Aufgaben sowie deren Vertretung gilt allerdings als erlaubt. Genauso ist eine Kooptation oder Zuwahl von Vorstandsmitgliedern (Erweiterung des Vorstands durch die bereits bestehenden Vorstandsmitglieder selbst) bis zur Eintragung des Vereins unbeschränkt möglich. Danach trifft die Entscheidung darüber die Mitgliederversammlung. Direktor, Präsident, etc. sind (eher im Sportverein übliche) Funktionsbezeichnungen und dementsprechend dem Hauptvorstand untergeordnet, also insofern selbst keine Vorstände im Sinne des Vereinsrechts. Auch Bevollmächtigte werden nicht Teil des Vorstands nehmen allerdings an Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters entscheidet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll sollte Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu Beweiszwecken enthalten und ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Grundsätzlich können Vorstandsbeschlüsse auch im Wege des telefonischen Rundrufs, schriftlich oder durch Abstimmung mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, die Mitgliederversammlung kann aber eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand kann allerdings unabhängig davon wie andere Mitarbeiter für Aufwendungen die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (wie Porto, Telefon, Reisekosten) Aufwendungserstattung beanspruchen, wobei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist. Der Aufwendungserstattung kann nur

innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattet werden können nur Aufwendungen, die mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten hierzu regelt die Finanz- / Beitragsordnung. Der Vorstand hat die Pflicht der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben und nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Kassenprüfer seine Entlastung zu beantragen. An dieser Stelle sollte kurz auf den Schatzmeister eingegangen werden, da diese Funktion als Teil des Vorstands anzusehen ist. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Diese Jahresrechnung wird vom Vorstand abgenommen und ggfs. dem Kassenprüfer zur dann endgültigen Prüfung vorgelegt. Dies ist als optional einzuschätzen, da im Vereinsrecht eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen ist. Gleichwohl finden derartige Prüfungen bei nahezu allen Vereinen statt und sollte ab Eintragung des Vereins den professionellen Charakter abrunden. Eine Kassenprüfung wird daher bereits heute in der Satzung geregelt, da der Prüfbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes (zumindest ab Eintragung des Vereins) darstellen wird. Die dann geprüfte Jahresrechnung ist daher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zunächst wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der ab Eintragung des Vereins nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt daraufhin 2 Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragen. In jedem Falle sollen die eingesetzten Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten, damit dieser die Möglichkeit hat zeitnah Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Werden keine Mängel gefunden, beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Eine Prüfung sollte ab Eintragung des Vereins jedes Jahr stattfinden. Der Vorstand haftet also für die ordentliche Vereinsführung, allerdings haftet auch der (eingetragene) Verein für alle Handlungen des Vereinsvorstands (bzw. des Vertreters), die zu einem Schaden führen. Ab Eintragung hat der Verein einen Schaden bei einfacher Fahrlässigkeit immer selbst zu ersetzen bzw. diesen dem in Anspruch genommenen Vorstand zu erstatten, insofern gilt i.j.F. der Grundsatz „Handeln des Vorstands ist Handeln des Vereins“. Hierzu wird auf folgende Abschnitte verwiesen. Der Vorstand hat das Recht, Strafzahlungen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen die Beschlüsse der Organe verstößen und/oder das Ansehen, die Ehre bzw. das Vermögen des Vereines schädigen, u.a. eine Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall zu verhängen. Er darf Ehrenmitglieder zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorschlagen, einzelne Beitragspflichten ganz / teilweise erlassen und wird für Bankgeschäfte, insbesondere zur Teilnahme am Online-Banking ermächtigt. Trotz dieser weitreichenden Rechte ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen bzgl. Satzungsänderungen, (nach Eintragung des Vereins) für die Festsetzung der Aufnahmegebühr/ Mitgliedsbeiträge und Umlagen, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, für die Entscheidung über Beschwerden, für die Beschlussfassungen über eingereichte Anträge, für die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte, für die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder inkl. Kassen- /Rechnungsprüfer, für die Genehmigung des Haushaltplanes, Entlastung des Vorstands, für die Bestellung von Ausschüssen/Delegierten und auch für die Auflösung bzw. Fusion des Vereins. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr (möglichst im 1. Quartal) vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder (auch Minderjährige) zur Teilnahme einzuladen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (vor Eintragung zwei Zehntel der Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Online Mitgliederversammlungen sowie Emailbeschlussfassungen sind grundsätzlich zulässig, die Archivierung dient zu Beweiszwecken. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Vor Eintragung des Vereins ist die Mitgliederversammlung bereits beschlussfähig, sofern nur zumindest ein Mitglied erscheint (und die Satzung nichts anderes bestimmt). Danach ist sie beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Zu Beginn jeder Versammlung hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberchtigten verlangt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden i.j.F. als ungültige Stimmen gewertet und dementsprechend nicht mitgezählt. Stimmberchtigt/ wählbar sind alle ordentlichen volljährigen Mitglieder (zu Ausnahmen siehe u.a. Jugendrichtlinien). Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen bzgl. Satzungsänderung, des Vereinszweckes, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Auflösung des Vereins, vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder beim Ausschluss eines Mitgliedes. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Er kann die Leitung der Versammlung für die Dauer einer Wahlperiode auf eine andere Person übertragen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder dies verlangt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Ausnahmen siehe Richtlinien der Jugendvertretung). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist also nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eingegangene Anträge sowie ergänzende Tagesordnungspunkte (zumindest aber die Ergebnisse der Abstimmungen) sind auf der Vereinshomepage bzw. dem Informationskasten an der Vereinsportstätte bis spätestens 2 Wochen nach der Beschlussfassung zu veröffentlichen. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und Beschlüsse oder Wahlen sowie deren Stimmenverhältnisse enthält. Zusätzlich soll das Protokoll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von dem jeweiligen Vertreter zu unterzeichnen.

Bei der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder von der Diskussion nur im Einzelfall und bei gravierenden Verstößen, insbesondere Störungen ausgeschlossen werden. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte vor einer Ordnungsmaßnahme mehr als einmal zur Ordnung gerufen bzw. die Maßnahme angekündigt werden. Eine (allgemeine) Redezeitbeschränkung sollte generell in der Geschäftsordnung ansonsten von der Versammlung selbst zu Beginn festgelegt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -ende und -inhalte ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf, allerdings unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse/Haushaltsslage, verschiedene Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung/Honorierung an Dritte vergeben. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung jede natürliche/juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Diese Ehrenmitglieder können auf Lebenszeit bestellt werden und haben keinen Beitrag zu leisten.

Konkretisierung für den Verein vor Eintragung

Die Organe des (Förder-) Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Schatzmeister. Bedingt durch die sportliche Ausrichtung und der damit verbundenen Organisationsform werden künftig ein Gesamtvorstand, eine Jugendversammlung und eine Frauenvertretung eingerichtet. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden RoKe UG (haftungsbeschränkt) und in Vertretung aus Herrn Robert Keiselt, Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar. Er übernimmt in seiner Funktion zusätzlich die Tätigkeit als Schatzmeister bzw. Kassenwart, Verwalter und organisatorischer Übungsleiter. Der Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung ordentlich und auf unbestimmte Zeit gewählt. Nach Eintragung des Vereins beträgt die Amtszeit des dann gewählten Vorstands 5 Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine (mögliche) Entlastung der Vorstände ändert daran nichts. Eine Neuwahl kann in der jährlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, bis zum Ausscheiden bleibt der bisher gewählte Vorstand im Amt. Somit bleibt der Verein in jedem Falle handlungsfähig und die Ernennung eines Notvorstands kann insofern entfallen. Der Verein wird jeweils durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Einzelvertretung kann uneingeschränkt durch den o.g. Vertreter erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende bzw. der Vertreter ein. Eine Einladung per E-Mail ist grundsätzlich zulässig. Die Funktion des Schatzmeisters, des Kassenwerts, Verwalters, des Übungsleiters, ggf. weiterer Trainer oder sonstigen Funktionen kann zur Eintragung durch Mehrheitsentscheid direkt neu besetzt werden. Die Amtszeit beträgt dann zunächst 2 Jahre. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Hauptvereins übersteigen. Insofern behält sich der Verein die Gründung einer Eventmanaging GmbH ausdrücklich vor, um damit verbundene Tätigkeiten, die ggf. nicht unter den Vereinszweck fallen und vor allem das damit verbundene Haftungsrisiko für zukünftig mögliche Unternehmungen klar und eindeutig zu trennen. Diese Möglichkeit widerspricht der Gemeinnützigkeit des Vereins ausdrücklich nicht. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil zur Haftungsbeschränkung sind Allgemeine Geschäftsbedingungen z. B. im Rahmen einer Onlinewebsite für den Verein und ggf. mit einer Art (Vor-) Bestellfunktion für Bons ausgestattet. Außerdem werden solche (Vereins-) Verträge über eine Event-GmbH abgewickelt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden, bei Bedarf kann aber vom Vorstand oder des Vertreters auch ein späterer

Zeitpunkt im Jahr bestimmt werden. Die vorrangigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe bzw. die Anpassung der jew. Mitgliedsbeiträge, die Entlastung bzw. die Neuwahl von Vorständen und (sofern notwendig) neu anstehende Satzungsänderungen. Fordern mindestens 20% der Mitglieder (vor Eintragung 10%) schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich bzw. per E-Mail binnen 14 Tagen einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens einem Vorstandsmitglied (bzw. des Vertreters) unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich dazu der während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Nach Eintragung beschließt sie darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist. Die Bindung an die zweckgebundene Verwendung kann durch sie nicht mehr verändert werden. Empfehlungen des Vorstands sind hierzu zu hören, vor Eintragung in das Vereinsregister ist der Vorstand bzw. der Vertreter aber berechtigt die zweckgebundene Verwertung ohne Ladung der Versammlung für sie bindend vorzunehmen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies dient zur Vereinfachung der Beitragsverwaltung. Alle Formulare werden bereitgestellt, sofern diese (noch) nicht online abrufbar sind. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages auch für alle Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die dann tatsächliche Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Gleichzeitig wird von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr (und der Beitrag) fällig. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden, Rechtsmittel gegen die Ablehnung bestehen nicht. Beschränkungen bei der gängigen Aufnahmepraxis, z.B. ein vorübergehender Aufnahmestopp, weil die Kapazitäten der Sportheinrichtungen erschöpft sind, bleiben ebenfalls zulässig. Aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am gesamten Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb

teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des RoKe Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie zahlen Beiträge, nutzen allerdings die sportlichen Angebote des Vereins (normalerweise) nicht. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen kann passiven Mitgliedern nicht versagt werden. Außerordentliche Mitglieder sind z.B. juristische Personen, die lediglich als Förderer/Sponsoren des Vereins auftreten und zwar Beiträge zahlen, aber eher mit Spenden und Zuwendungen den Verein zweckorientiert unterstützen. Auch für künftige Angebote im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kann es sinnvoll sein Unternehmen als juristische Personen aufzunehmen. In einer Ehrungsordnung kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern geregelt werden. Ehrenmitglieder können auf Lebenszeit bestimmt werden und sind von jeder Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des (Gesamt-) Vorstands gewählt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit und mit sofortiger Wirkung bei Auflösung/Abwicklung/Lösung des Vereins aus dem Vereinsregister. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere weiter ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ein freiwilliger Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung/ Ordnungen begeht, in besonders grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung bzw. durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet oder sich (im Falle der Mitgliedschaft im Sportverein) grob unsportlich verhält. Über den tatsächlichen Ausschluss entscheidet der (Gesamt-) Vorstand zeitnah auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom (Gesamt-) Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird dann mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht im Übrigen gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des (Gesamt-) Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen wie Umlagen, Beiträgen, Gebühren etc. in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den (Gesamt-) Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der 2.ten Mahnung die Streichung bei erneuter Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Mit einer Streichung (oder einem Ausschluss bzw. Verlust der Amtsfähigkeit nach §45 StGB) wird die Mitgliedschaft beendet. Damit enden automatisch auch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter, insbesondere wird eine eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand sofort aufzulösen sein. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und auch an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Keine

Stimmrechtsübertragung liegt aber vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter für sein minderjähriges Kind abstimmt. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden, d.h. jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, wobei Jugendliche unter 16 Jahren kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendleiter haben. Unabhängig davon hat jedes Mitglied im Rahmen des Vereinszwecks den gleichwertigen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist die Mitgliederversammlung nicht von vornherein öffentlich, daher ist auch die evtl. Hinzuziehung einer fachkundigen Person (z.B. Rechtsanwalt) anzumelden und muss vom Vorstand genehmigt werden. Des Weiteren darf der Vorstand Strafen (nicht zu verwechseln mit Strafarbeiten) verhängen, da alle Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins unterliegen, d.h. der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstößen oder das Ansehen, die Ehre und/ oder das Vermögen des Vereines schädigen, die Maßnahmen Verweis, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines, eine Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall oder im besonders schweren Fall den Ausschluss verhängen. Unter Bezugnahme auf den noch folgenden Abschnitt zum Thema Datenschutz hat jedes Vereinsmitglied zunächst das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über Berichtigung bzgl. der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch die Unrichtigkeit eindeutig feststellen lässt und die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die jeweiligen Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Neue Vorschläge/Ideen werden hierbei ausdrücklich begrüßt. Die Hauptpflicht besteht also aus der Entrichtung der Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung. Ausdrücklich keine Pflicht stellen Zwangsarbeiten dar, die bei anderen Vereinen üblich sind. Die Mitglieder haben andersherum aber auch (Informations-) Pflichten, so ist der Verein zeitnah und laufend über Änderungen persönlicher Verhältnisse schriftlich bzw. per Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht (oder zu spät) mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch oder sonstiges Versäumnis ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Konkretisierung für den Verein vor Eintragung

Mitglied kann jede juristische Person bzw. jede natürliche Person (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) werden. Bei interessierten Minderjährigen im Alter von 7-18 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter einwilligen und haben auch die Lastschriftvollmacht für eventuell anfallende Kosten des Vereinsbeitrages oder sog. Verzehrgutscheine zu erteilen. Bei Kindern von 1-6 Jahren greift die

Familienmitgliedschaft. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss nicht zwangsläufig schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, sondern kann über ein Online Formular bzw. konkludent über Registrierung und Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge erfolgen. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft (nachträglich) ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, da der Verein grundsätzlich allen offen stehen soll, die sich mit dem Leitbild identifizieren. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit Kosten bis zu 1000 E verbunden und als endgültig zu betrachten. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung einer Firma beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich (bietet sich nach der Sommerphase, also zum Oktober an) und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gerät ein juristisches Mitglied in die Insolvenz, verpflichtet es sich ohne schuldhafte Verzögerung den Verein über die Zahlung der (ggfs. ausstehenden) Beiträge zu informieren. Wird dies unterlassen oder ist bereits zu erkennen, dass die Beitragspflicht nicht mehr erfüllt werden kann, wird das Mitglied direkt (ohne Ausschlussverfahren) aus dem Verein entfernt, die Mitgliedschaft gilt zum Datum der Insolvenzeröffnung als beendet. Eine Rückerstattung von evtl. bereits erfolgten Zahlungen besteht (auch für natürliche Personen) nicht. In anderen Fällen kann ein Ausschluss (insbesondere bei klaren Verstößen gegen das Leitbild oder gegen Richtlinien) vom Vorstand direkt, ab Eintragung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung grundsätzlich auch vorher zu. Die Mitgliederversammlung wird allerdings vermutlich den Ausschluss (auf Empfehlung des Vorstandes) endgültig bestimmen. Hierfür ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss ist von beiden Seiten (dem Vorstand, genauso wie von dem betroffenem Mitglied) ohne weitere Thematisierung/Diskussion zu akzeptieren. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen, aber die Chance die Mitgliedschaft einzuklagen ist sehr gering. Die Kosten für die Durchführung der Befragung kann bis zu 1000 E betragen und wird in jedem Falle dem (uneinsichtigen) Anfragenden berechnet. Im Ergebnis kann ein Ausschluss mit Kosten entstehen. Er trägt insofern das Risiko, da kein Zuständiger ohne wesentlichen Grund einen Ausschluss forciert. Der Vorstand akzeptiert bis auf weiteres E-Mail Schriftverkehr und informiert über Kündigungen ebenfalls nur in Textform (primär via E-Mail). Eine gültige Signatur kann genauso wenig verlangt werden wie die Verwendung bestimmter Verschlüsselungsverfahren oder sonstiger Techniken. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch eine Beitragsordnung gesondert geregelt wird. Die Mitgliederversammlung kann ab Eintragung des Vereins über eine notwendige Erhöhung der Beiträge, Einführung von Zusatzbeiträgen, mögliche Umlagen, etc. auf Antrag entscheiden. Bis zur Eintragung des Vereins übernimmt dies aus Vereinfachungsgründen der Vorstand bzw. Vertreter.

Auflösung des (Haupt-) Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen/ Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die die laufenden Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zunächst der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung gesondert hinzuweisen. Änderungen bei der Vorstandszusammensetzung bzw. dessen Vertretungsmacht sind grundsätzlich

noch durch die Inhaber nach alter Satzung zur Vertretung befugten Vorstandsämter anzumelden. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde. Die Auflösung des bisherigen Vereins muss in einem in der Satzung vorgesehenen Veröffentlichungsorgan (z.B. in einer bestimmten Zeitung, hier also im „Hallo Haar“) erfolgen. Eine Beendigung kann erst nach Ablauf des Sperrjahres offiziell angemeldet werden und die Auflösung ist dem Finanzamt binnen eines Monats anzugeben. Eine Auflösung des (Haupt-) Vereins bedingt die gleichzeitige Auflösung des Sportvereins, nicht aber einer Sport-KGaA oder Event-GmbH, der Wählergruppe oder einer Schuleinrichtung. Gleiches gilt andersherum bei Auflösung eines der genannten Subbereiche, über die jeweilige Fortführung kann jederzeit einzeln entschieden werden.

C) Sportverein

Wie bereits erwähnt tritt der Hauptverein bis auf weiteres gleichzeitig als Sportverein auf, strebt allerdings konsequent die Weiterentwicklung und letztlich eine komplette Eigenständigkeit an. Der im Hauptverein bereits genannte Zweck Pflege und Förderung des Sports wird für den Auftritt als Sportverein folgendermaßen konkretisiert (spezifische Begriffe werden hier nochmals klargestellt):

Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO):

Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist (siehe hierzu alle Sportarten).

Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn der Verein Einnahmen durch kulturelle Veranstaltungen erzielt, die nicht zum „normalen“ Sportbetrieb gehören. Das BVerfG sieht die freie schöpferische Gestaltung als wesentlich für eine künstlerische Tätigkeit an. Dabei kann sich die Tätigkeit des (Sport-) Vereins auch darauf erstrecken, die Allgemeinheit an die (Sport-) Kunst heranzuführen.

Öffentliches Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn z.B. Einnahmen durch Angebote oder Veranstaltungen (Reha- und Präventionssport mit Ernährungsberatung) erzielt werden, an denen u.a. (auch) Nichtmitglieder teilnehmen dürfen. Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gehört auf jeden Fall auch die vorbeugende Gesundheitshilfe im Sinne des § 47 SGB XII (ggfs. bzw. insbesondere durch Sport).

Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO):

Der Bundesfinanzhof hat den Begriff Erziehung als planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu tüchtigen bzw. mündigen Menschen umschrieben.

Die Freizeitgestaltung dient bei Jugendlichen der Erziehung. Dieser Satzungszweck kann in jedem Fall vorteilhaft sein, wenn sich ein Verein als Träger/Förderer beim Sport im Ganztagesbetrieb beteiligt.

Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (SGB VIII). Jugendhilfe umfasst daher auch den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher, nicht zuletzt im sportlichen Bereich.

Verwirklichung des Satzungszwecks

Der o.g. Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes in verschiedenen (Schul-) Sportarten, die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen sowie die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von (sachgemäß ausgebildeten) Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, neue Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere wird der Sport mit hochwertiger Bildung und Jugendförderung kombiniert und soll hierdurch auch neue Angebote schaffen, die die Vereinbarkeit von Leistungssport mit höheren Bildungseinrichtungen, aber auch Sport im höheren Alter ganz ohne Wettkampfdruck ermöglichen. Im Leistungssport werden von Vornherein Jugend-, Männer- und Damenmannschaften im Mehrspartensport angestrebt und (insofern vom Hauptverein) gefördert. Zusammengefasst wird der Zweck des Sportvereins primär durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, der Förderverein unterstützt die Maßnahmen und setzt den Rahmen. Die Organe des Sportvereins entsprechen bis auf weiteres denen des Hauptvereins, allerdings kann künftig (spätestens bei Ausgründung einer Sport-KGaA) ein Gesamtvorstand einzurichten sein. Der Gesamtvorstand besteht dann aus den Mitgliedern des Vorstandes des Hauptvereins und allen Geschäftsführern einer (noch zu gründenden) Sport-KGaA, den jeweiligen Abteilungsleitern und dem Vorsitzenden der Sportjugend. Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei und maximal aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, ggfs. sind Abteilungsvertreter zusammenzufassen. Zur Erledigung der vielfältigen Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende. Hierbei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern großer Wert gelegt, feste Quoten werden von dieser Satzung aber nicht vorgesehen. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge, die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung des Sportvereins, der Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen, kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die Beschlussfassung über Beiträge bzw. Aufnahmgebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen in den Sportabteilungen. Die Mitglieder haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand sollte sich alle 2 Monate zusammensetzen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss auch eine eigene Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen bzw. nachbesetzen. Auch die Mitglieder der Organe/Gremien des Sportvereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt, dazu gehören u.a. Reise-, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz lediglich in dieser Höhe. Auch und gerade im Sportverein haften ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer (ehrenamtlichen) Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz bzw. für grobe Fahrlässigkeit. Andersherum haftet der Verein allerdings gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins bzw. bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Die Beweislast trägt der Verein bzw. das Mitglied. Da die gesetzlichen Regelungen zur Haftungsbeschränkung vielen Vereinsmitgliedern nicht bekannt sind, wird eine eigenständige Regelung zur Haftungsbeschränkung in der Satzung empfohlen und dient insofern einer besseren Information der Mitglieder. Darüber hinaus erstreckt sich eine solche Haftungsbeschränkung auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (in diesem Zusammenhang sind mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern zu nennen). Diese würden mit den o.g. gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Vorstände (nicht deren Vertreter) wären voll in der Haftung, insofern wird bis zur Eintragung des (Sport-) Vereins eine UG die Haftung des Vorstandsvorsitzenden begrenzen. Nach Eintragung können Vorstände aus dem Kreise der Gründer/Mitglieder auf Antrag neu gewählt werden, die mit den Haftungsregeln vertraut sind. Über dann notwendige Versicherungen entscheidet nach Eintragung die Mitgliederversammlung. Zum Präsidenten und damit Ansprechpartner für alle Anspruchsteller in Sportfragen/-themen wird heute Robert Keiselt, Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar bestimmt. Er wird ehrenamtlich ohne Vergütung in Sportangelegenheiten tätig, organisiert den Betrieb, entscheidet über das Angebot bzw. über die künftige Erweiterung und prüft die Einrichtung von Abteilungen bzw. notwendige Ausgründungen. Eine Übungsleitertätigkeit (sowie ggf. sonstige Vereinstätigkeiten etc.) bleiben davon unberührt. Die Schaffung weiterer Vereinsorgane wie z.B. ein übergreifend zuständiges Präsidium, Beiräte bzw. Beratungsgremien oder ein Kuratorium bzw. eine Delegiertenversammlung etc. bleibt möglich, ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht notwendig. Spätestens bei der Ausgründung einer (Sport-) KGaA wird dies als neuer Tagesordnungspunkt von den Verantwortlichen nochmal zu diskutieren sein. Der Verein hat seinen (eingetragenen) Sitz in Haar, eine (pragmatische) Lösung für ein kleines Vereinsheim, z.B. am Riemer See wird angestrebt. Erst mit einem Vereinsheim wird Parteiverkehr möglich, wobei auch der Austausch mit der Fanszene gewünscht ist. Ein kleines Zelt wird hierfür anfangs als ausreichend angesehen. Künftige Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Verbandsmitgliedschaften werden angestrebt.

Verbandsmitgliedschaft, Datenschutz

Der (Sport-) Verein ist derzeit noch nicht Mitglied in Stadt-/Kreissportbund oder im Gemeinde-/Stadtsportverband, etc. (ggfs. spätere Auflistung der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, in denen der Verein nach Eintragung Mitglied ist bzw. künftig zu werden anstrebt).

Geplant ist der Beitritt erst mit Gründung einer Sport-KGaA, da auch erst dann Landesfördermittel beantragt werden sollen, allerdings erkennt der Verein bereits heute die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben auch künftig zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand (des Hauptvereins) den Eintritt in (aber auch den Austritt aus) Sportfachverbänden beschließen. Als künftiges Mitglied eines Verbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden, übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Richtlinien. Die Mitglieder sind darüber bereits bei Eintritt, ggfs. auch bei späterer Weitergabe zu informieren. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein unter anderem seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem (vereinseigenen) EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt u.a. eine Datenschutz/IT-Sicherheitsrichtlinie. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Da heute und auch in naher Zukunft nicht mindestens 10 Personen (egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein werden, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§ 4f BDSG). Die Wahrnehmung der Aufgaben/Pflichten nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) übernimmt Herr Robert Keiselt, Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar. Er fungiert als Ansprechpartner für alle Anspruchsteller des Vereins bzgl. aller Fragen zum Datenschutz. Ab 10 Personen bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren. Die Vergütung des zuständigen Datenschutzbeauftragten ist mit der Ehrenamtspauschale abgegolten.

Vereinsjugend, Frauenbeauftragte

Die Vertretung der jugendlichen Mitglieder sollte in den Gremien des Vereins gewährleistet sein. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Vereinsjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt最早stens mit der Bestätigung in Kraft. Der Jugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wählbar bleiben Studenten bis zum 27. Lebensjahr, allerdings werden Gremien sinnvollerweise erst ab 10 Jugendlichen bestellt. Organe der Vereinsjugend sind der Vorsitzende der Jugend und die sog. Jugendversammlung. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Ein Jugendwart ist ab 20 zu betreuenden Jugendlichen zu bestimmen. Dieser sollte mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins erstellt und beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den

Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der höheren Satzung- bzw. Ordnung(en). Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. So wie die o.g. Regelungen für die Vereinsjugend nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben sind, kann der Verein auch frei über eine gesonderte Vertretung der Frauen im Verein entscheiden. Der Verein begrüßt das Engagement von Frauen jeden Alters, stellt eine Frauenvertreterin aber erst ab einer weiblichen Mitgliederzahl von mindestens 10 Damen zur Abstimmung. Nichts desto trotz werden alle Anliegen auch ohne selbstständige Vertreterin gehört und ernst genommen. Bei Missbrauchsfällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, damit er entsprechende Maßnahmen ergreifen und Anzeige erstatten kann. Die Übungsleiterinnen werden aus den Damenmannschaften rekrutiert.

Trennung weiterer Aufgabengebiete

Wie bereits erwähnt wird der Verein als Förderverein für Bildung und Sport, ggf. Kunst und weitere gemeinnützige und insofern wichtige Themen der Bevölkerung im gemeindlichen Umfeld (und ggf. im Umkreis) tätig. Im Rahmen dessen wird ein (Spenden-) Konto eingerichtet, die Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt festzustellen sein. Um sich als mildtätiger Verein in Sport, Bildung und Kunst zu engagieren, muss man sich klar machen, dass dafür in unserer Gesellschaft nicht zuletzt Mehrheiten durch Wähler und in Wahlkreisen wichtig/ notwendig sind und letztendlich über Erfolg und Misserfolg entsprechender Angebote entscheiden bzw. überhaupt der Öffentlichkeit einmal zur Diskussion gestellt werden können. Hierzu wird im Zuge der Vereinsgründung eine Wählergruppe gegründet, die offiziell als RoKe Verein (später als RoKe e.V.) auftritt, intern, aber als Wählergruppe organisiert wird, bis auf Weiteres nicht den Anspruch erhebt auf Landes- oder Bundesebene wählbar zu sein und insofern keine Partei darstellen soll. Der Verein behält sich auf jeden Fall den eigenen o.g. Sportbetrieb (wo notwendig Mannschaftsbetrieb und entsprechendes Sponsoring bzw. das Werben um Investitionspartner, ggf. in der Ausgründung einer juristischen Person in der Form der KGaA) vor. Über die Notwendigkeit das geplante Breitensportangebot, um Leistungssportklassen zu erweitern (und ggf. mit Bildungseinrichtungen zu kombinieren) entscheidet der Vorstand. Die Beiträge zum Sportverein sind zunächst mit dem allgemeinen Vereinsbeitrag abgegolten. Das Nähere (eventuelle Zusatzbeiträge für einzelne Sportarten bzw. für bestimmte zusätzliche Dienstleistungen) regelt eine gesonderte Finanz-/ Beitragsordnung, die von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann. Durch die angesprochenen Erfordernisse wird der genannte Vereinszweck und damit diese Satzung offiziell für eine Wählergruppe in der Gemeinde Haar bzw. für das Münchener Umfeld im Sinne des Kommunalwahlgesetzes mit der Möglichkeit bei Wahlen anzutreten folgendermaßen erweitert:

D) Wählergruppe

Name, Zweck und Sitz der "Wählergruppe LmHga (powered by RoKe)"

Die Wählergruppe führt den Namen "Wählergruppe Let's make Haar (and so on) great again", die Kurzbezeichnung lautet: "LmHga", das geflügelte Wort heißt MSEF, soll heißen, „Munich South East First“ (diese Bezeichnung wird allerdings bis auf weiteres nur intern verwendet). Entsprechende Zeichen, Fahnen, sonstige Zugehörigkeitsmerkmale sollen durch die Mitglieder selbst vorgeschlagen bzw. gestaltet werden können (natürlich ohne gegen geltendes Recht zu verstößen). Kunst wird gefördert, liegt insofern im Auge des Betrachters, zu starke Polarisierung oder ein Verstoß gegen Geschmack mit vereinsschädigender Wirkung wird vom Vorstand bzw. dessen Vertreter(n) untersagt.

Beleidigung oder Diffamierung (z.B. von bestimmten Bevölkerungsgruppen) ist mit dem Leitsatz nicht vereinbar und wird sofort zur Anzeige gebracht. Schadenersatzforderungen behält sich der Verein vor. Die Wählergruppe LmHga ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Haar, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage bzw. im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe "LmHga" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt. Zunächst wird der Fokus auf das zukünftige Bildungs- und Sportangebot in der Gemeinde Haar, ggf. in umliegenden Gemeinden (mit Fokus auf moderneren Konzepten bzw. deren Kombination) gelegt. Eine Anmeldung zu kommunalpolitischen Wahlen wird erst ab Eintragung des Hauptvereins angestrebt, da aus den dann vorhandenen Mitgliedern Kandidaten bestimmt werden können. Die Wählergruppe "LmHga" hat ihren Sitz (bereits vorher) in Haar (Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar).

Mitgliedschaft, Mittelverwendung, Organe der LmHga

Mitglied der Wählergemeinschaft LmHga können alle Einwohner der Gemeinde Haar (sowie im Umkreis lebende Bürger) werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmegerklärung beantragt (E-Mail ist explizit erlaubt). In der Zukunft wird auch die Möglichkeit des Onlineantrags geschaffen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bzw. dessen Vertreters. Bis zur Eintragung des Hauptvereins, bei der auch die Posten der Wählergruppe neu besetzt werden können, übernimmt der Vertreter des Vorstands des (noch nicht eingetragenen) Hauptvereins die Tätigkeit. Ansonsten bedingt eine Mitgliedschaft im Hauptverein nicht automatisch eine Mitgliedschaft in der Wählergruppe. Diese muss genau wie später im Sportverein bzw. dessen Abteilungen gesondert beantragt werden. Auch der Austritt muss insofern differenziert nach Bereich betrachtet werden. Die Mitgliedschaft der Wählergruppe endet durch schriftliche Austrittserklärung (der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden), durch Ausschluss (der vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss) oder durch Tod. Ein Mitglied kann (aus der Wählergruppe) ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze (die Leitlinie gilt uneingeschränkt fort) oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts oder wenn es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht innerhalb von 14 Tagen abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden. Die Kosten der Ladung kann bis zu 1000 E betragen und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Ein Ausschluss aus der Wählergruppe bedeutet nicht zwangsläufig ein Ausschluss aus dem Hauptverein, führt aber zur sofortigen Überprüfung und Entscheidung des Vorstands bzw. des Vertreters des Hauptvorstands. Auf die Vorgehensweisen/Regeln wird im entsprechenden Abschnitt des Hauptvereins verwiesen. Wer ausscheidet hat (alleine aufgrund der Zweckverwendung) keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe (oder gar des Hauptvereins bzw. in sonstiger Art und Weise mit dem Verein verbundener Organisationen) bzw. auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge. Mitgliedsbeiträge werden gesondert in den (gesonderten) Beitragsordnungen definiert und allen im Vorfeld und während der Mitgliedschaft ersichtlich gemacht (per E-Mail, schriftlich, online oder als Aushang). Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe u.a. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes Konto eingerichtet (die Verwendung des Kontos des Hauptvereins ist zulässig, da über die Einnahmen nur ein Abschluss erstellt wird, die Verbuchung

allerdings individuell zugeordnet werden kann). Die Bestätigungen werden insofern mit dem individuellen (gemeinnützigen Bestimmungsweck) erstellt. Der Ersteller bleibt der Hauptverein. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 150 E bei monatlicher, 300 E bei vierteljährlicher bzw. 1000 E bei jährlicher Zahlweise und ist immer zur jeweiligen Fälligkeit am 15. im Voraus zu entrichten. Der Vorstand der Wählergruppe ist vom Mitgliedsbeitrag befreit, erhält aber auch keine Vergütung. Ein Beitritt zum Hauptverein schließt den Beitritt zur Wählergruppe nicht direkt mit ein, sondern muss durch gesonderte Erklärung gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins (schriftlich bzw. per E-Mail) erfolgen. Die Erhebung weiterer Beiträge regelt die Finanz-/ Beitragsordnung (siehe Anhang) und trennt daher grundsätzlich zwischen Hauptverein/Sportverein/Wählergruppe bzw. Schulgeld (dazu später). Unabhängig davon zu sehen, sind die Aufnahmegebühr (die die Anlage als Mitglied, die Verbuchung inklusive der Identifikation sicherstellt) sowie die Möglichkeit der Abrechnungen von Leistungen über entsprechende Bezahlmöglichkeiten gewährleistet. Die Anschaffungskosten für Kassen-, Bon- bzw. Transponderkarten o.ä. trägt der Hauptverein, eine Nutzung wird erlaubt. Die Organe der Wählergruppe sind eine (eigene) Mitgliederversammlung und der Vorstand der Wählergruppe (bis auf weiteres übernimmt der Vertreter des Vorstands des Hauptvereins diese Aufgabe, allerdings kann er von einem aktiven Mitglied der Wählergruppe künftig ersetzt werden). Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Beschlussfassung über das Programm, die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik, die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung des Vorstandes (jeweils der Wählergruppe). Der Vorstand der Wählergruppe besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (laut Hauptverein, wobei der Stellvertreter Hauptansprechpartner wird und insofern der erste Vorstand des Hauptvereins als Stellvertreter der Wählergruppe eingesetzt werden soll), dem Schriftführer (der von der Mitgliederversammlung bei Versammlungen der Wählergruppe individuell gewählt wird), dem Kassenverwalter (diese Aufgabe wird vom Vorstand der Wählergruppe ohne Bezahlung mit übernommen), ggf. den Beisitzern. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters (alternativ: zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes -sofern vorhanden-). Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, eine Neuwahl kann durch die Mitgliederversammlung erwirkt werden, bis dahin gilt die Amtszeit der Wählergruppe gekoppelt an die Amtszeit der Vorstände des Hauptvereins. Davon kann abgesehen werden, wenn die Vorstände sich durch Wahl voneinander unterscheiden. In jedem Fall bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt, so dass unter allen Umständen die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Künftig wird geprüft, inwiefern Onlineabstimmungen zulässig sind, um den großen Aufwand und die hohen Kosten zu reduzieren. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung (Email ist zulässig) zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

Versammlungen, Aufstellung von Kandidaten der LmHga

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (Email ist zulässig) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 2/3 der Mitglieder der LmHga die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung, in der die oben genannten Aufgaben zu erfüllen sind. Bis auf weiteres ist keine Teilnahme an Landes- bzw. Bundestagswahlen geplant, daher auch keine Ausgründung einer Partei nötig, die Möglichkeit wird sich aber ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche (vom Tag der Absendung gerechnet, Poststempel gilt) mit der Tagesordnung, insbesondere der Aufstellung aller Kandidaten schriftlich oder per mail einzuladen. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die wahlberechtigte Mitglieder sind, also zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im jeweiligen Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen. Scheitert auch dieser Versuch, bestimmt der Vorstand die jeweiligen Kandidaten durch Mehrheitsbeschluss. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht direkt gewählten Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die folgende Stichwahl zugelassen wird. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift/ein Protokoll zu fertigen, um den Ausgang des Abstimmungsverfahrens wiederzugeben, insbesondere Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten/ erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber enthalten muss. Die Niederschrift bzw. das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer bzw. einem weiteren stimmberechtigten Teilnehmer/Vertreter der Versammlung zu unterschreiben (hierbei kann es sich auch um die gleiche Person handeln).

Auflösung der Wählergruppe

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder (alternativ durch den Vorstand) aufgelöst werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Eine Auflösung der Wählergruppe tangiert den Hauptverein (Förderer) nicht, ebenso bleiben Sportverein mit allen möglichen Unterabteilungen, ggf. die Schule sowie eine ausgegründete Event-GmbH inkl. aller ihrer Mitglieder bzw. Verbindungen mit Ausnahme der Mitglieder der Wählergruppe davon unberührt.

E) Schule

Durch die modernen Anforderungen Bildung und Sport miteinander zu verbinden, behält sich der Verein als Förderer explizit vor, eine eigene Schule zu betreiben. Das Ziel ist es Leistungsklassen in verschiedenen Sportarten mit den schulischen Anforderungen kombinierbar zu machen und dabei gleichzeitig die Doppelbelastung -soweit möglich- für die Teilnehmer, aber natürlich ebenfalls den zeitlichen bzw. finanziellen Aufwand für die Eltern zu reduzieren. Dies steht mit dem Zweck, für den der Förderverein einstehen möchte, in untrennbarer Weise in Einklang und führt dazu dies zur Not über die Wählergruppe einer breiteren Öffentlichkeit zur Diskussion und nicht zuletzt demokratisch (in erster Linie communal) zur Wahl zu stellen. Explizite Ziele sind die Kombination der sogenannten Leistungsklassen (Nutzung vorhandener Sportanlagen im Umkreis) mit dem Online Gymnasium (in Nürnberg o.ä.) und ggfs. in Zukunft über die Integration von Studieninhalten (u.a. via TUM Kolleg). Näheres regelt ein Wahlprogramm bzw. die Statuten der Schule (insbesondere die Schulordnung verfasst durch den Hauptverein). Die Zusammenarbeit mit Elternbeiräten wird explizit gefördert.

Für die Schule (bzw. den Lehrbetrieb) wird der Vereinszweck nochmal abschließend konkretisiert:

Der Zweck den der Verein mit Gründung einer Ausbildungseinrichtung verfolgt ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der RoKe Ergänzungsschule, sowie der Schüler/Sportler. Zur Bewilligung von Fördermitteln muss ein Antrag gestellt werden. Jeder Antrag wird einzeln auf seine Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft. Der Vorstand entscheidet im Anschluss, ob der Antrag bewilligt wird. Zudem kann er finanzielle Mittel beschaffen und diese an die Schüler der RoKe Schule weitergeben. Im Rahmen dieses Vereinszweckes vertritt der Verein die Interessen der Mitglieder gegenüber den am Betrieb beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Rechte des Elternbeirats an dieser Schule bleiben davon unberührt. Der Satzungszweck soll insbesondere durch den verstärkten Dialog und einer übergreifenden Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Eine Bibliotheksnutzung ist nur für Vereinsmitglieder zulässig, für Schüler bleibt sie bis auf weiteres kostenlos. Die Bibliothek kann natürlich nicht jeden Bereich abdecken und auch nur in bestimmten, ausgewählten Bereichen absolute Aktualität gewährleisten, wird aber weiterentwickelt und ständig erweitert. Online Inhalte werden überproportional berücksichtigt und daher verstärkt angeschafft. Der Hauptverein unterstützt die schulischen und erzieherischen Aufgaben in finanzieller Hinsicht. Zudem kann die Schule selbst finanzielle Mittel beschaffen. Der erweiterte Satzungszweck wird u.a. realisiert durch die Ausstattung der Schule mit Lernmitteln, Sportgeräten (und Nutzung z.B. in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Sportvereins) sowie modernen Medien (im Rahmen der Lehre, insbesondere Virtual Reality, Games Engineering und digitaler Foto/Video/Music Produktion), Förderung schulischer Veranstaltungen, wie z.B., Arbeitsgemeinschaften, Workshops, Schulausflüge Klassenfahrten, Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von coolen Schulveranstaltungen, Förderung der Musik, z.B. Darbietung von Musik- bzw. Theaterveranstaltungen, sowie Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen inkl. Ausstattung mit und Lehre verschiedener Instrumente, Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief) sowie für den Verein oder der Wählergruppe und der Förderung der sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Schulbetriebes in Verbindung mit der Begabtenförderung in Leistungsklassen. Dies wird finanziert durch Beiträge der Mitglieder des Hauptvereins, Schulgeld und Zuwendungen, ggfs. durch Einnahmen aus (Schul-) Veranstaltungen bzw. über die künftige Event-GmbH/Sport-KGaA. Um die Ziele des Vereins zu fördern ist es besonders erwünscht, dass die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der RoKe Schule in Haar dem Hauptverein beitreten. Zum Direktor der (Sport-) Ergänzungsschule in Haar wird Robert Keiselt, Dr.-Mach-Str. 137, 85540 Haar bestimmt. Er gilt auf unbestimmte Zeit gewählt, eine Vergütung wird erst vereinbart, wenn die Schülerzahl bzw. das damit verbundene Schulgeld dies rechtfertigt. Näheres regelt die

Finanzordnung der Schule. Auch dann wird erst ein Elternbeirat gewählt, der die Anliegen der Erziehungsberechtigten unabhängig von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit den Verantwortlichen der Schule diskutieren kann. Ein direkter Austausch ist bereits vorher gewünscht.

Beendigung des Lehrangebots

Die Auflösung der Lehreinrichtung hat keinerlei Auswirkung auf die anderen Bereiche des Vereins.

F) Zukunftsausblick

Abschließend wird auf die Möglichkeit des Betriebs eigener (Schul-)Sportabteilungen, eigenständig ggfs. auch in Verbindung mit dem angesprochenen Schulbetrieb (selbst oder in Kooperation mit Vereinen/Schulen) oder auch mit professionellen Investoren über eine eventuelle Event-GmbH bzw. der Ausgründung einer (Sport-) KGaA verwiesen. Das Recht dazu wird sich als Haupt- und Förderverein explizit vorbehalten. Über die Möglichkeit bzw. über die Notwendigkeit einer stetigen Angebotserweiterung entscheidet der Vorstand bzw. dessen Vertreter des Hauptvereins und stellt dies ggfs. den Mitgliedern intern (nach Eintragung offiziell der Mitgliederversammlung) bzw. nach Bedarf per Wahl öffentlich über die Wählergruppe zur Abstimmung. Bis zur Schaffung differenzierter Sportabteilungen, tritt der (Förder-) Verein selbst als Sportverein auf und vereinigt insofern das ganze Angebot als Mehrpartiensportverein (zunächst als Breitensport, aber ohne Wettkampfgedanken). Zukünftig, spätestens aber mit Gründung der Sport-KGaA, werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Diese Abteilungen des Vereins werden rechtlich unselbständige Untergliederungen sein. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Beendigung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wird einen Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren wählen. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss, allerdings kann die Bestätigung unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung schlussendlich den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter aufstellen/ wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen, allerdings ist der betroffene Abteilungsleiter vorher zur Sache anzuhören. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes, sofern dieser bereits errichtet wurde. Ansonsten gilt diese Ordnung bis zur späteren Genehmigung als zunächst geduldet. Mitglieder aus umliegenden Gemeinden sind erwünscht, um mit umliegenden Vereinen eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen und die Angebotsvielfalt zu erweitern. Als kurzfristiges Ziel sollen alle umliegenden Gemeinden/ Vereine durch Mitgliedschaften im RoKe Verein abgebildet werden. Mittelfristig sollen dann über diese Verbindungen neue Mitglieder geworben werden. Langfristig sollen zusammen gemeinsame Angebote mit einem Hauptbeitrag für Mitglieder des jeweiligen Heimatvereins mit einem jeweiligen Zusatzbeitrag bei dem anbietenden Verein entwickelt werden.

III) Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam bzw. undurchführbar sein oder nach in Kraft treten dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen und/ oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die Vereinsordnungen können ohne Satzungsänderung erfolgen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung des Haupt- bzw. Sportvereins (RoKe Verein) sowie der Mitgliederversammlung der Wählergruppe LmHga genehmigt und errichtet.

Die Satzung wurde somit heute, am _____ beschlossen, bis zur Eintragung besteht sie als Selbstverpflichtung des nicht eingetragenen Vereins fort. Bis zur Eintragung können die Änderungen ohne notarielle Beurkundung (und den damit verbundenen Kosten) vorgenommen werden, sofern die Anpassungen nicht den Vereinszweck oder die Gemeinnützigkeit ändern würden. Nicht jede Änderung stellt insofern eine Zweckänderung dar, für die die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich wäre. Eine Zweckänderung im Sinne des Vereinsrechts liegt nur dann vor, wenn der Verein seinen Charakter ändert und die Mitglieder beim Eintritt in den Verein mit einer derartigen Charakteränderung nicht rechnen mussten. Jegliche Änderung ist zu dokumentieren und auch zu kommunizieren. Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt die dann gültige Satzung in Kraft und kann danach nur noch per Mitgliederbescheid mit entsprechender Beurkundung erfolgen. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen (und bis dahin erfolgten Satzungsänderungen). Alle bisherigen Satzungen treten somit außer Kraft. Gültig ist nunmehr die Fassung vom _____.

IV) Unterschriften

[Ort und Datum]

(Vorstand Hauptverein)

(Vertreter, Kassenwart, Übungsleiter, etc.)

(Schuldirektor, Präsident der Wählergruppe)

[Unterschriften aller (während der Gründungsversammlung beigetretenen) Mitglieder]

V) Anlagen

- Mitgliederliste
- ggfs. Ordnungen